



Benötige ich eine Baugenehmigung für meine PV-Anlage?

Nein, grundsätzlich sieht das Baurecht des Landes Baden-Württemberg für Anlagen an und auf Gebäuden keine Genehmigungspflicht vor. Davon ausgenommen sind denkmalgeschützte Gebäude, bei denen erst eine Genehmigung bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde beantragt werden muss. Für Dächer, bei denen Asbest verbaut wurde, ist die Anbringung einer PV-Anlage ohne Sanierung gesetzlich untersagt.

Auch wenn meist keine Baugenehmigung benötigt wird, ist es aber in jedem Fall empfehlenswert, Nachbarn und Nachbarinnen über das Bauvorhaben zu informieren. Schattenwurf vom Nachbargrundstück, beispielsweise durch wachsende Bäume, könnte den Ertrag Ihrer Anlage mindern. Selten auftretende Blendwirkungen durch reflektiertes Sonnenlicht sollten vor dem Bau berücksichtigt und in einem Gespräch mit nebenan Wohnenden und dem Solarinstallationsbetrieb thematisiert werden.

Muss ich meine PV-Anlage anmelden?

Ja, die Anlage muss sowohl bei dem jeweiligen Netzbetreiber als auch der **Bundesnetzagentur** angemeldet werden. Häufig übernimmt die Anmeldung beim zuständigen **Netzbetreiber** der Solarinstallationsbetrieb, die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (bundesnetzagentur.de) muss spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme durch Sie erfolgen.

Optional können Sie mit dem Netzbetreibenden einen zusätzlichen Einspeisevertrag schließen, der Zuständigkeiten, Zahlungsweise sowie Rechte und Pflichten eindeutig regelt.

Was muss dem Netzbetreiber gemeldet werden?

Die erste Kontaktaufnahme mit dem regionalen Netzbetreiber, in Freiburg der bnNetze GmbH, geschieht noch vor der Inbetriebnahme einer PV-Anlage und zwar in Form des **Netzanschlussbegehrens** durch den Solarbetrieb. Es wird z. B. der Punkt festgelegt, an dem die PV-Anlage ins Netz einspeist. Der Netzbetreiber ist nach EEG zum Netzanschluss Ihrer Anlage verpflichtet – auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch Ausbau des Netzes möglich wird. Eventuelle Kosten hierfür sind vom Netzbetreiber zu tragen, sofern diese zumutbar sind.

Nach erfolgter Inbetriebnahme muss dem Netzbetreiber u.a. das **Datum der Inbetriebnahme** und die **Leistung der PV-Anlage** gemeldet werden. Wichtig ist vor allem die Bestätigung der fachgerechten Installation durch



Was gibt es rechtlich zu beachten?



den Solarbetrieb. Für kleine Anlagen reicht der Kontakt zum lokalen Netzbetreiber – nur bei größeren Anlagen werden Sie spätestens vom lokalen Netzbetreiber darauf hingewiesen, dass hierfür der Übertragungsnetzbetreiber zuständig ist. Der für Freiburg zuständige Übertragungsnetzbetreiber ist Transnet BW.

Einen Stromlieferungsvertrag zwischen Anlagenbetreiber oder -betreiberin und dem Netzbetreiber ist keine Pflicht. Die bnNetze GmbH empfiehlt es dennoch, weil so regelmäßige Abschlagszahlungen (wie beim Strombezug) vereinbart werden können.

Was muss ich der Bundesnetzagentur melden?

Bis drei Wochen nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage muss das **Datum der Inbetriebnahme** und die **Leistung** der PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur registriert werden. Hierzu gibt es ein Web-Formular: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>. Für die Zeit, in der die PV-Anlage nicht registriert ist, entfällt der Anspruch auf Einspeisevergütung.

Sind für meine Erträge Steuern fällig?

Ja, alle Betreiber*innen, die ihre Anlage an das öffentliche Netz anschließen, werden unternehmerisch tätig und müssen deshalb Steuern entrichten. Am einfachsten ist es, sich individuellen Rat durch einen PV-erfahrenen Steuerberater einzuholen, um Fallstricke zu umgehen. Wichtig ist es, die unternehmerische Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme beim Finanzamt zu melden. Weitere Information zum Thema Steuern finden Sie auf Infoblatt #7.

Photovoltaik und das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)

Seit 2010 sind Immobilienbesitzer bestehender Wohn- und Nichtwohngebäude durch das EWärmeG dazu verpflichtet, erneuerbare Energien einzusetzen, sobald sie den zentralen Wärmeerzeuger austauschen.

Das Gesetz kann auch durch Installation einer PV-Anlage mit einer bestimmten Leistung ersatzweise erfüllt werden. Wenn die PV-Anlage groß genug ausgelegt ist, hat man bei der Heizungsanierung mehr Spielraum.

EWärmeG:

Bei Wohn- und Nichtwohngebäuden gilt:
Mit einer installierten PV-Leistung von $0,02 \text{ kW}_p$ pro m^2 beheizter Wohn- bzw. Nettogrundfläche können die Anforderungen vollständig erfüllt werden.

Bei einem Wohngebäude mit 140 m^2 Wohnfläche wäre beispielsweise eine PV-Anlage mit $2,8 \text{ kW}_p$ notwendig.